

**Vorlage Nr. 15/0344**

Federf. Stadamt: Geschäftsstelle Rat und Bürger

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Vorberatung/Empfehlung	14.09.2015	
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	17.09.2015	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe  
Benennung eines Vertreters**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat am 03.07.2014 Ratsherrn Wendel vorm Walde zum Vertreter der Stadt Gladbeck in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe benannt. Durch den Tod von Ratsherrn vorm Walde ist eine Nachbenennung erforderlich.

§ 5 der Satzung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe bestimmt zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung Folgendes:

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Mitgliedssparkassen und ihren Trägern entsandten Vertreter.
- (2) Jede Mitgliedssparkasse und ihr Träger entsenden in die Verbandsversammlung:
  - a) zwei Mitglieder des Verwaltungsrats – darunter mindestens einen Hauptverwaltungsbeamten -, die von der Vertretung des Trägers für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Mitglieds gewählt werden; ist bei einer Mitgliedssparkasse kein Hauptverwaltungsbeamter Mitglied des Verwaltungsrats, kann auch der Hauptverwaltungsbeamte gem. § 11 Abs. 3 SpkG NRW (Beanstandungsbeamter) gewählt werden.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

- b) das vorsitzende Mitglied des Vorstands.
- (3) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Abs. 2 Buchst. a) werden für den Fall ihrer Verhinderung Vertreter gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Vorstands wird im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied, das in Abs. 2 für die Mitgliedschaft vorausgesetzte Amt verliert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vertretung nach Abs. 2 Buchst. a) wird von der Vertretung ein nachfolgendes Mitglied für den Rest der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 2 GO NRW.

Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die SPD-Ratsfraktion schlägt vor, dass Ratsfrau Brigitte Puschadel als Vertreterin der Stadt Gladbeck in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe benannt wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Als Vertreterin der Stadt Gladbeck in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe wird Ratsfrau Brigitte Puschadel benannt.

Der Bürgermeister



---

- Ulrich Roland -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: